

Wahlordnung für die DVPW-Mitgliederversammlung

Die Wahlordnung dient der Durchführung der in den §§ 5 bis 7 der DVPW-Satzung erwähnten Wahlen der DVPW-Gremien: Vorsitz, Vorstand, Beirat, Rechnungsprüfung. Die Wahlordnung ist insbesondere nötig, da die Satzung der DVPW keine detaillierten Angaben über den Ablauf der Gremienwahlen macht. Die Wahlordnung präzisiert die früher übliche Wahlpraxis im Rahmen der Mitgliederversammlungen und passt sie an die geltende Rechtsprechung an. Die Wahlordnung wurde durch die Mitgliederversammlung im September 2006 in Münster verabschiedet.

Wahlordnung für die Wahlen der DVPW-Gremien im Rahmen der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Versammlungsleitung übernimmt gleichzeitig die Funktion der Wahlleitung.
- 2.) Zwei Mitglieder werden per Akklamation für die Auszählung der Stimmzettel und Überwachung der ordnungsgemäßen Wahlen bestimmt. Der/die aus dem Amt scheidende Vorsitzende schlägt diese beiden Mitglieder vor.
- 3.) Die Wahlen des/der Vorsitzenden, des Vorstandes und des Beirates erfolgen in geheimer Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 4.) Die für den Vorsitz kandidierenden Personen müssen Mitglied der DVPW sein, ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären und sich der Mitgliederversammlung vorstellen. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied der Vereinigung hat eine Stimme zur Wahl des Vorsitzes. Auf Stimmzetteln, die bei der Eintragung in die Teilnahmeliste ausgegeben werden, vermerkt jedes Mitglied den Namen des/der gewünschten Kandidaten/Kandidatin. Gewählt ist, auf wen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern bei mehreren Kandidat/innen niemand die nötige Mehrheit erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los.
- 5.) Nach §6 der DVPW-Satzung leitet der Vorstand die Vereinigung. Er besteht neben dem Vorsitz aus zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Es werden für den Vorstand sechs Mitglieder gewählt. Die für den Vorstand kandidierenden Personen müssen Mitglied der DVPW sein, ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären und sich der Mitgliederversammlung vorstellen. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied der Vereinigung hat sechs Stimmen zur Wahl des Vorstandes. Auf Stimmzetteln, die bei der Eintragung in die Teilnahmeliste ausgegeben werden, vermerkt jedes Mitglied maximal sechs Namen der gewünschten Kandidat/innen. Eine Stimmenkumulation ist nicht möglich. Gewählt sind die sechs Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen und die zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit auf dem „sechsten“ Platz wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Sollten im ersten Wahlgang weniger als sechs Kandidat/innen die nötige Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird für die noch unbesetzten Plätze ein zweiter Wahlgang nötig. Bei diesem Wahlgang sind die Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
- 6.) Nach §7 der DVPW-Satzung berät der wissenschaftliche Beirat den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und beschließt in gemeinsamer Sitzung mit ihm über die wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Er besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Es werden für den Beirat sieben Mitglieder gewählt. Die für den Beirat kandidierenden Personen müssen Mitglied der DVPW sein, ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären und sich der Mitgliederversammlung vorstellen. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied der Vereinigung hat sieben Stimmen zur Wahl des Beirates. Auf Stimmzetteln, die bei der Eintragung in die Teilnahmeliste ausgegeben werden, vermerkt jedes Mitglied maximal sieben Namen der gewünschten Kandidat/innen. Eine Stimmenkumulation ist nicht möglich. Gewählt sind die sieben Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit auf dem „siebten“ Platz wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt per Akklamation durch die Mitgliederversammlung. Der/die aus dem Amt scheidende Vorsitzende schlägt für die Rechnungsprüfung zwei Mitglieder vor.